

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die Entwicklung von Designvorlagen und die Einräumung von Lizenzen an solchen Vorlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen von monsoondesign. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Entwicklungs- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Designerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2 Entwicklung von Designvorlagen

2.1 Wird monsoondesign mit der Entwicklung von Designvorlagen beauftragt, besteht für selbiges Gestaltungsfreiheit.

2.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller monsoondesign übergeben Unterlagen und Informationen berechtigt ist und dass diese frei sind von Rechten Dritter. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber monsoondesign im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2.3 Der Auftraggeber kann nach Abnahme der Designvorlagen frei entscheiden, ob er die Vorlagen verwerten will. Entscheidet er sich gegen eine Nutzung, endet der Vertrag. Monsoondesign behält in diesem Fall seinen Anspruch auf das Werkhonorar sowie das Recht, sein Werk selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

2.4 Sind die zur Abnahme vorgelegten Designentwürfe vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung der Entwürfe, wird monsoondesign diese Änderung durchführen. Monsoondesign ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die künstlerisch / gestalterisch nicht vertretbar erscheinen. Verweigert monsoondesign die Durchführung von Änderungen oder entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Änderungen gegen eine Nutzung der Designvorlagen, gilt 2.3 entsprechend.

2.5 Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Nutzung nicht befugt, die Vorlagen von monsoondesign ohne dessen Zustimmung zu veröffentlichen und / oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Vorlagen ohne Zustimmung von monsoondesign auch weder als Ganzes, noch in Teilen, Dritten zugänglich.

2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von monsoondesign entwickelten Designvorlagen nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber monsoondesign zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von monsoondesign in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2.7 Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung der Designvorlagen, ist monsoondesign verpflichtet, ihm die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

2.8 Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist monsoondesign bevollmächtigt, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

### 3 Werkhonorar

3.1 Die Schaffung von Entwürfen ist Vergütungspflichtig. Für die Entwicklung der Designvorlagen ist das vereinbarte Werkhonorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Designentwürfe die Durchführung von Änderungen, kann monsoondesign dafür eine gesonderte Vergütung fordern. Fehlt es an einer Vereinbarung zur Höhe des Werkhonorars und / oder der Vergütung für die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, hat monsoondesign Anspruch auf die übliche Vergütung.

3.2 Das Werkhonorar für die Designentwicklung ist bei Vorlage der vertragsgemäßen Entwürfe fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung der geänderten Vorlagen. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.

3.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluß auf die Vergütung.

### 4 Nutzungsrechte, Nutzungspflicht

4.1 Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte einzuräumen sind, erwirbt dieser das ausschließliche Recht, die Designvorlagen während des vereinbarten Nutzungszeitraums in der vereinbarten Stückzahl zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke in dem vereinbarten Gebiet zu verbreiten. Werden zum Nutzungszeitraum, zur Stückzahl und / oder zum Vertriebsgebiet keine Vereinbarungen getroffen, bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem von beiden Parteien zugrundegelegten Vertragszweck.

4.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonorare und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.

4.3 Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Designvorlagen sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung von monsoondesign.

4.4 Der Auftraggeber hat für jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, außer dem für die betreffende Nutzung angemessenen Nutzungshonorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % dieses Honorars zu zahlen. Monsoondesign bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

4.5 Monsoondesign bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

4.6 Hat der Vertrag die Entwicklung von Designvorlagen zum Gegenstand, ist der Auftraggeber spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe seiner Entscheidung, die von monsoondesign entwickelten Vorlagen zu verwerten, zur Aufnahme der Produktion und / oder des Vertrieb einschließlich Werbung verpflichtet. Hat der Vertrag die Nutzung bereits vorhandener Vorlagen zum Gegenstand, beginnt die Sechsmonatsfrist mit Abschluss des Lizenzvertrages zu laufen. Werden die Produktion und / oder der Vertrieb bis zum Ablauf der Frist nicht aufgenommen, hat monsoondesign das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

### 5 Nutzungshonorar

5.1 Monsoondesign erhält für die Verwertung seiner Designvorlagen das vereinbarte Nutzungshonorar. Das Nutzungshonorar ist zusätzlich zu dem Werkhonorar für die Entwicklung zu zahlen. Ist zur Höhe des Nutzungshonorars nichts bestimmt, hat monsoondesign Anspruch auf ein angemessenes Nutzungshonorar.

5.2 Bestimmt sich das an monsoondesign zu zahlende Nutzungshonorar nach dem erzielten Umsatz, der Anzahl der verkauften Produkte oder nach anderen variablen Berechnungsmaßstäben, hat der Auftraggeber monsoondesign zum Ende eines jeden Quartals die entsprechenden Daten bekannt zu geben und über das Nutzungshonorar, das sich auf der Grundlage dieser Daten ergibt, eine Abrechnung zu erteilen. Monsoondesign kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) nachprüfen zu lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

## 6 Mehrwertsteuer

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Nebenkosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

## 7 Schutzrechte

7.1 Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber auch das Recht zur Anmeldung von Geschmacksmustern und / oder technischen Schutzrechten, wobei der Designer als Entwerfer bzw. Erfinder zu benennen ist. Außerdem ist er zur Anmeldung des Designs als Marke berechtigt.

7.2 Bei einer Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten teilt der Auftraggeber monsoondesign noch vor Aufnahme der Produktion und jedenfalls vor einer Veröffentlichung des Designs mit, ob und welche Schutzrechte er angemeldet hat. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an monsoondesign aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf monsoondesign verpflichtet.

7.3 Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrages zur Aufrechterhaltung von eingetragenen Schutzrechten verpflichtet.

7.4 Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

## 8 Belegmuster

8.1 Monsoondesign hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.

## 9 Eigentum, Rückgabepflicht, Herausgabe von Daten

9.1 Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum von monsoondesign. Nach vertragsgemäßer Nutzung gibt der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zurück.

9.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Monsoondesign bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

9.3 Monsoondesign ist nicht zur Herausgabe von Datenträgern, Dateien und Daten verpflichtet.

9.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten ,online und offline, trägt der Auftraggeber.

## 10 Rechtsverteidigung, Geltung des Urheberrechts

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Designvorlagen gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.

10.2 Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass monsoondesign alleiniger Urheber der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

## 11 Haftung

11.1 Monsoondesign haftet nur für Schäden, die durch das Design oder die vorgeschlagene Konstruktion entstehen, wenn monsoondesign selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die monsoondesign auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

11.2 Monsoondesign haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designvorlagen. Ebenso wenig haftet monsoondesign für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihm obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist monsoondesign verpflichtet, den Auftraggeber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden.

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass von monsoondesign geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionsfähigkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu prüfen. Es gilt 2.6.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von monsoondesign als Gerichtsstand vereinbart.

